

# Amtliche Mitteilung

44. Jahrgang, Nr. 01/2023

13. Januar 2023

Seite 1 von 17

■ Berufungssatzung  
der  
Berliner Hochschule für Technik  
(BHT)

**Berufungssatzung  
der  
Berliner Hochschule für Technik  
(BHT)**

Vom 07.07.2022

**Inhalt**

§1	Geltungsbereich .....	3
§2	Referent*in für Berufsangelegenheiten .....	3
§3	Zuweisung der Stelle .....	3
§4	Ausschreibung .....	4
§5	Zusammensetzung der Berufungskommission .....	5
§6	Arbeit und Verfahren in der Berufungskommission .....	7
§7	Auswahlverfahren .....	8
§8	Berufungsvorschlag .....	9
§9	Kommission zur Stellungnahme von Berufungsvorschlägen .....	10
§10	Ruferteilung, Berufsverhandlung und Ernennung .....	11
§11	Gemeinsame Berufungen .....	12
§12	Verfahren bei Vertretungs- und Gastprofessuren .....	13
§13	Bestellung von Honorarprofessor*innen .....	15
§14	Inkrafttreten.....	17

## Präambel

Auf der Grundlage von §101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBL. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBL. S.450) hat der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik am 07.07.2022 folgende Berufungssatzung erlassen.

## §1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren. Rechtsgrundlagen für Berufungsverfahren sind neben dieser Satzung insbesondere das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), das Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG), die Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik (GrO) sowie die Satzung „Chancengleichheit der Geschlechter“.

## §2 Referent\*in für Berufungsangelegenheiten

- (1) Die/der Referent\*in für Berufungsangelegenheiten wird vom Präsidium bestellt.
- (2) Die/der Referent\*in für Berufungsangelegenheiten wirkt auf die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Berufungssatzung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin und berichtet dazu dem Präsidium. Er/sie wirkt auf eine funktionierende Infrastruktur für die Berufungskommission hin, um rasche und rechtmäßige Entscheidungen zu gewährleisten.
- (3) Die/der Referent\*in für Berufungsangelegenheiten kann an allen Sitzungen der Berufungskommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, um die Kommissionsmitglieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten. Sie oder er kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

## §3 Zuweisung der Stelle

- (1) Jedes Stellenbesetzungsverfahren wird mit einem Zuweisungsverfahren eingeleitet. Der Berufungsvorschlag ist der/dem Präsident\*in spätestens sieben Monate nach der Freigabe der Stelle vorzulegen.
- (2) Die/Der Dekan\*in beantragt als Vertreter\*in des Fachbereichs die Zuweisung einer Stelle bei dem Präsidenten/der Präsidentin, um den in einer Lehreinheit bestehenden Lehrbedarf durch Professuren abdecken zu können.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Nachweis des Bedarfs im Kontext der Lehreinheit
  - vorgesehene Aufgaben der Professur in Lehre und Forschung
  - fachliche Ausrichtung/ Profil der Professur

- Text der Stellenausschreibung ggf. mit Schwerpunktsetzung
  - Analyse des potentiellen Bewerbendenfeldes und die im Gleichstellungskonzept bzw. Frauenförderplan formulierte Zielquote
- (4) Ist der Bedarf für die beantragte Stellenzuweisung gegenüber der/dem Präsident\*in ausreichend nachgewiesen und können die erforderlichen Haushaltsmittel freigegeben werden, so legt die/der Präsident\*in dem Akademischen Senat den Antrag zur Entscheidung vor. Der Akademische Senat entscheidet über den ihm vorgelegten Antrag auf Zuweisung der Stelle.
- (5) Die Geltungsdauer der Zuweisung beträgt acht Monate. Liegt nach Ablauf von acht Monaten ab Zuweisung der Stelle keine Berufungsliste vor, so berichtet die/der Dekan\*in im Akademischen Senat über den Stand der Ausschreibung/Berufung. Der Akademische Senat entscheidet im Anschluss an den Bericht durch die/den Dekan\*in darüber, ob die Stelle neu zugewiesen werden muss. Andernfalls kann das Verfahren eingestellt werden.

#### **§4 Ausschreibung**

- (1) Stellen für Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 BerlHG nach Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Der Fachbereich erstellt den Text der Stellenausschreibung und beteiligt die Frauenbeauftragte gemäß § 59 Abs. 7 Satz 2 BerlHG.
- (3) Die Ausschreibung soll unverzüglich nach der Genehmigung durch den Akademischen Senat und in Absprache mit der/dem Dekan\*in zu einem geeigneten Zeitpunkt in mindestens einem geeigneten überregionalen Printmedium plus entsprechendem, internationalem Online-Portal erfolgen. Darüber hinaus wird die Stellenausschreibung auf der Homepage der Berliner Hochschule für Technik veröffentlicht. Der Ausschreibungstext muss inhaltlich dem vom Akademischen Senat genehmigten Text entsprechen
- (4) Die öffentliche Stellenausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Zweckbestimmung der Stelle und die Besoldungsgruppe
  - voraussichtlicher Zeitpunkt der Ernennung bzw. Einstellung
  - Ggf. Hinweis auf befristete Einstellung in ein Dienstverhältnis
  - Fachliche Ausrichtung/Profil (ggf. Schwerpunktsetzung), insbesondere die Aufgaben in Lehre und Forschung
  - Einstellungsvoraussetzungen gem. § 100 BerlHG

- Hinweis, dass Bewerbungen an die/den Präsident\*in der Berliner Hochschule für Technik HS zu richten sind und ein elektronisches Bewerbungsformular ausgefüllt werden soll
- Bewerbungsfrist
- Angaben zu den einzureichenden Unterlagen.

## **§5 Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat setzt für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens spätestens mit der Verabschiedung des Ausschreibungstextes eine Berufungskommission (BK) ein. Der Fachbereichsrat stellt sicher, dass die Berufungskommission fachlich beurteilungsfähig ist. Die Amtszeit der jeweiligen Berufungskommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) Die Berufungskommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen sein gemäß BerlHG §73.
- (3) Die Berufungskommission besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
  - vier Professor\*innen, davon soll ein Mitglied hochschuleextern sein
  - ein\*e akademische\*r Mitarbeitende\*r (bspw. Promovend\*in, Lehrbeauftragte, ...)
  - ein\*e Studierende\*r
  - ein\*e Mitarbeitende\*r aus Technik und Verwaltung.
- (4) Die Berufungskommission kann erweitert werden, dabei muss die Mehrheit der Professor\*innen gewahrt bleiben.
- (5) An den Sitzungen der Berufungskommission dürfen die/der Dekan\*in, die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, sowie die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, teilnehmen. Sie haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.
- (6) Die Berufungskommission wählt in der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission mit einfacher Mehrheit eine\*n Professor\*in als Vorsitzende der Berufungskommission.
- (7) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder der Berufungskommission (BK) unterzeichnen in ihrer ersten Sitzung ein Dokument zur Einhaltung der Verschwie-

genheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Die Bewerbungsunterlagen sind datenschutzrechtlich ordnungsgemäß aufzubewahren.

- (8) Mitglieder der Berufungskommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem/der Berufungskommissionsvorsitzenden mitzuteilen.
- (9) Von der Mitwirkung in einer Berufungskommission sind zwingend ausgeschlossen:
- Bewerbende
  - Angehörige von Bewerbenden im Sinne von VwVfG §20, Abs.5
  - Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben
  - Personen, die bei einer/einem Bewerbenden gegen Entgelt beschäftigt sind oder Personen, die eine/n Bewerbenden gegen Entgelt beschäftigen
  - Personen, die mit Bewerbenden insbesondere in Geschäftspartnerschaften, Bürogemeinschaften o. ä. stehen.

Ungeachtet dieser Ausschließungsgründe darf in Verfahren nach dieser Satzung nicht tätig werden,

- die/der Inhabende einer Professur, über deren Nachbesetzung zu entscheiden ist,
- und seine oder ihre Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG und
- Personen, die in den letzten fünf Jahren in einem Betreuungsverhältnis mit einem Bewerbenden (z.B. Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Verhältnis bis einschließlich der Post-Doc-Phase)

gestanden haben.

Wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), dann muss dieser in der Berufungskommission offengelegt und diskutiert werden.

Insbesondere folgende Fälle sind geeignet die Besorgnis der Befangenheit zu begründen:

- Betreuungsverhältnis (z.B. Promotionsbetreuende), welches länger als fünf Jahre zurückliegt
- Mitarbeiter\*Innen-Vorgesetztenverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind
- Enge wissenschaftliche Kooperation (auch in der Vorbereitung) unabhängig vom Zeitraum wie z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen
- Wissenschaftliche Konkurrenz

- Gemeinsame wirtschaftliche Interessen
  - Berufliche und gleichzeitig enge freundschaftliche Kontakte oder Konflikte.
- (10) Die Berufungskommission entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitglieds, ob die vorliegenden Tatbestände die Besorgnis der Befangenheit begründen und somit zum Ausschluss führen. Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Berufungskommission werden dokumentiert.
- (11) Die/Der zuständige Dekan\*in ist verpflichtet, die Professor\*innen seines/ihres Fachbereichs über die Ausschreibung von Professuren – soweit sie dem betreffenden Fachbereich zugeordnet sind – unverzüglich unter Hinweis auf die Bestimmungen der Satzung und die damit verbundenen Termine zu unterrichten.
- (12) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professor\*innen, alle dem Fachbereich angehörenden Professor\*innen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professor\*innen im Fachbereichsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend.
- (13) Professor\*innen, die im Sinne von GrO §22, Abs.3, Satz 1 von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, an Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge stimmberechtigt mitzuwirken, müssen diese Absicht der/dem zuständigen Dekan\*in in jedem Einzelfall innerhalb eines Monats nach Unterrichtung durch die/den Dekan\*in schriftlich anzeigen. Unterbleibt die termingerechte Erklärung, erlischt für das betreffende Berufungsverfahren der Anspruch auf stimmberechtigte Mitwirkung.

## **§6 Arbeit und Verfahren in der Berufungskommission**

- (1) Als Vorsitz des Fachbereichsrates lädt die/der Dekan\*in die Berufungskommission spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist zur konstituierenden Sitzung ein. Die Berufungskommission legt zu Beginn des Verfahrens den Ablauf des Verfahrens, den Zeitplan sowie die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes (Matrix) und die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich und verbindlich fest.
- (2) Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgt vor der Sichtung der Unterlagen.
- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungsunterlagen, prüft das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 BerlHG und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerbende aus.

- (4) Stellt die Berufungskommission nach der ersten Ausschreibung fest, dass unter den Bewerbungen keine von Bewerberinnen sind, muss eine erneute Ausschreibung oder Verlängerung der Bewerbungsfrist über die/den Dekan\*in bei dem/der Präsident\*in schriftlich beantragt werden. Stellt die Berufungskommission nach der ersten Ausschreibung fest, dass die Anzahl oder Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, muss eine erneute Ausschreibung über die/den Dekan\*in bei dem/der Präsident\*in schriftlich beantragt und begründet werden.
- (5) Sollte nach einer zweiten Ausschreibung Anzahl und Qualität der Bewerbungen weiterhin unzureichend sein, sind eine erneute bzw. geänderte Ausschreibung oder die Einstellung des Verfahrens den Gremien Fachbereichsrat (FBR) und Akademischer Senat (AS) zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Bewerbenden sind im Falle einer Wiederholung der Ausschreibung hierüber durch die/den Dekan\*in schriftlich zu informieren.
- (7) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der professoralen Mitglieder anwesend sind. Wird nach Beschlussunfähigkeit erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung von der/vom Vorsitzenden der Berufungskommission festgestellt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Berufungskommission gemäß GrO §25, Abs. 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zusätzlich muss für die Beschlussfassung auch die Mehrheit der Professor\*innen innerhalb der Berufungskommission vorliegen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Abstimmungen zu Personen werden immer geheim durchgeführt.

## **§7 Auswahlverfahren**

- (1) Zum Auswahlverfahren gehören in der Regel ein Vorstellungsgespräch, eine hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung und ein Fachvortrag bzw. ein äquivalenter Beitrag. Die Berufungskommission legt die Art der Lehrveranstaltung, das Anforderungsniveau sowie die Themenauswahl für die Probelehrveranstaltung und gegebenenfalls den Fachvortrag fest. Teile davon sollten in Englisch gehalten werden.
- (2) In Lehreinheiten, in denen Frauen unter den Lehrenden unterrepräsentiert sind, müssen mindestens die Hälfte der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerbenden Frauen sein, sofern diese die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation besitzen und entsprechende Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.



- (3) Die in der Hochschule durch die gültige Datenschutzverordnung etablierten Informations- und Kommunikationstechnologien dürfen im gesamten Berufungsverfahren zur Anwendung kommen, um einen flexiblen und mobilen Berufungsprozess zu gewährleisten; eine hinreichende schriftliche Dokumentation in den Protokollen der Berufungskommission ist sicherzustellen.
- (4) Die Berufungskommission stellt sicher, dass bei den Probelehrveranstaltungen eine ausreichende Teilnahme von Studierenden möglich ist.
- (5) Zu der Probelehrveranstaltung wird hochschulöffentlich durch Aushang ohne Nennung des Namens der Bewerbenden eingeladen.
- (6) Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung ist die Bewertung der Studierenden zu berücksichtigen. Dies kann anhand der Auswertung der Ergebnisse der Evaluation der Probelehrveranstaltung erfolgen. Zur Evaluation der Probelehrveranstaltung stellt das Referat Qualitätsmanagement der Berliner Hochschule für Technik einen Fragebogen zur Verfügung.
- (7) Nach Auswertung aller Bestandteile des Auswahlverfahrens, legt die Berufungskommission fest, welche Bewerbenden listenplatziert werden. Sie holt für die Listenplatzierten insgesamt zwei vergleichende Gutachten von externen auf dem Berufungsgebiet tätigen Professor\*innen ein. Der/die Gutachter/Gutachterin ist extern, wenn er/sie weder haupt- noch nebenberuflich an der Berliner Hochschule für Technik tätig ist bzw. hauptberuflich in den letzten fünf Jahren tätig gewesen ist. Bei der Auswahl des Gutachters/der Gutachterin ist darauf zu achten, dass dieser/diese unabhängig und unbefangen zu den Begutachtenden ist.
- (8) Die zwei externen, vergleichenden Gutachten zu den Listenplatzierten sollen zur wissenschaftlichen Befähigung, Erfahrung für das geforderte fachliche Profil und Eignung für die Lehre Stellung beziehen.
- (9) Der/Dem Gutachter\*in müssen mindestens der Ausschreibungstext und die Bewerbungsunterlagen der Bewerbenden, die begutachtet werden sollen, vorgelegt werden.
- (10) Die Gutachten sollten spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Erteilung des Auftrages vorliegen.

## **§8 Berufungsvorschlag**

- (1) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission endgültig den Berufungsvorschlag, der die Namen von drei Bewerbenden enthalten soll. Die Berufungskommission legt die Platzierung fest und stimmt getrennt nach Professor\*innen und allen anderen Statusgruppen über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung gemäß BerlHG §47, Abs. 4 ab.

- (2) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt werden und der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen. Hält die Berufungskommission trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen gemäß BerlHG §59, Abs. 13.
- (3) Die Berufungskommission würdigt in einer Berufsakte (gemäß aktueller Musterberufsakte) die Bewerbenden und stellt das Berufungsverfahren dar. Die Berufsakte enthält die Bewerbungen der Listenplatzierten, die externen Gutachten und sämtliche hochschulinternen Gutachten. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist die Berufsakte zur Stellungnahme vorzulegen gemäß § BerlHG 101 (3) Satz 2.
- (4) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission übergibt die Berufsakte mit dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission unverzüglich an die/den Dekan\*in als Vorsitzende/Vorsitzenden des Fachbereichsrates. Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag gemäß BerlHG §46, Abs 5.
- (5) Alle Professor\*innen eines Fachbereichs sind bei Entscheidungen des Fachbereichs dem sie angehören über die Berufung von Professuren unter den Voraussetzungen der GrO §30, Abs. 4, Satz 5 stimmberechtigt.
- (6) Sollte der Fachbereichsrat (FBR) nicht mit dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission übereinstimmen, so geht der Vorgang zurück an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Vorlage innerhalb von maximal sechs Monaten.

## **§9 Kommission zur Stellungnahme von Berufungsvorschlägen**

- (1) Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik bildet gemäß GrO §14, Abs. 1 Nr. 4 eine ständige Kommission für die Stellungnahme zu Berufungsvorgängen (KSB). Die/Der Präsident\*in der Berliner Hochschule für Technik hat den Vorsitz der KSB inne. Mitglieder der KSB sind regelmäßig in Fragen von Verfahrens-, Form- und Zuständigkeitserfordernissen von Berufungsvorgängen zu schulen.
- (2) Nachdem der Fachbereichsrat die Berufsliste beschlossen hat, fragt die/der Berufungskommissionsvorsitzende ein KSB Mitglied zum Vortrag im akademischen Senat beim KSB Vorsitzenden an.
- (3) Die/Der Berufungskommissionsvorsitzende legt die vollständige Berufsakte dem KSB Mitglied und der/dem Präsidenten/Präsidentin vor. Die/der Referent\*in für

Berufungsangelegenheiten und das KSB Mitglied prüfen die Wahrung von Verfahrens-, Form- und Zuständigkeitserfordernissen.

- (4) Das KSB Mitglied leitet ihre/seine für den AS erstellten Bericht spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung des Akademischen Senats an sämtliche Mitglieder der KSB weiter. Die geprüfte und gegebenenfalls mit dem/der Berufungskommissionsvorsitzenden vervollständigte Berufsakte leitet der/die Referent/-in für Berufsangelegenheiten spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung des Akademischen Senats an den Präsidenten/die Präsidentin weiter. Die/Der Präsident\*In ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; er/sie kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß BerIHG § 47 Abs. 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist dem Fachbereich unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/Der Präsident\*In entscheidet innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Berufungsvorschlages.
- (5) Die/Der Präsident\*In kann den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an den Fachbereich verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (6) Nach Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch die/den Präsident\*in stellt das KSB-Mitglied unter Mitwirkung des Berufungskommissionsvorsitzenden den Berufungsvorgang in einem Vortrag im Akademischen Senat vor. Im Anschluss an den Bericht nimmt der Akademische Senat zu dem Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates Stellung. Bei negativer Stellungnahme des AS kann die/der Präsident\*in den Berufungsvorschlag gemäß BO §9 Abs (4) zur erneuten Einreichung innerhalb von sechs Monaten an den Fachbereich zurückgeben.

## **§10 Ruferteilung, Berufungsverhandlung und Ernennung**

- (1) Nach der Entscheidung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats, die innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Berufungsvorschlages vorliegen muss, wird der Ruf zur Besetzung der freien Professur durch den Senat gemäß BerIHG §101, Abs. 1 übermittelt.
- (2) Die/Der Präsident\*in führt mit der/dem Rufinhaber\*in spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Ruferteilung im Beisein der/des zuständigen Dekan\*in und einer Vertretung des Referates Personal eine Berufungsverhandlung. Über die Berufungsverhandlung ist ein Protokoll durch das Personalreferat zu fertigen. Die/der Rufinhaber\*in erhält unverzüglich nach der Berufungsverhandlung ein schriftliches Berufsangebot.
- (3) Die/der Rufinhaber\*in soll innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Berufsangebots schriftlich erklären, ob sie/er das Angebot annimmt. Liegt nach Fristablauf

noch keine Erklärung der/des Rufinhabenden vor, setzt die/der Präsident\*in eine angemessene einmalige Nachfrist von maximal zwei Wochen. Liegt nach Ablauf dieser Nachfrist noch keine Erklärung über die Annahme des Rufes vor, gilt der Ruf als nicht angenommen. Diese Regelung ist der/dem Rufinhaber\*in durch das Rufangebot mitzuteilen.

- (4) Hat die/der Rufinhaber\*in das Berufsangebot nicht angenommen, wird das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats hierüber schriftlich informiert mit der Bitte auf der Liste fortzufahren. Nach positiver Entscheidung hierüber erhält die/der Zweitplatzierte auf der Liste den Ruf.
- (5) Nimmt kein/e der auf der Liste platzierten Bewerbenden den Ruf innerhalb der vorgegebenen Frist an, gilt das Berufungsverfahren als erfolglos abgeschlossen.
- (6) Nach Rufannahme wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren durch das Personalreferat eingeleitet.
- (7) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerbende, die keinen Listenplatz erhalten haben, werden unverzüglich nach der Ruferteilung über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Listenplatzierten wird ihre Nichtberücksichtigung und ihr Rang auf der Liste nach Rufannahme mitgeteilt.
- (8) Bewerbungsunterlagen werden gemäß Stellenausschreibung nicht zurückgeschickt.
- (9) Das Berufungsverfahren ist mit Dienstbeginn der Professur oder mit der Einstellung des Verfahrens abgeschlossen. Die Löschung der Bewerbendendaten ist innerhalb der darauffolgenden drei Monate vorzunehmen.

## **§11 Gemeinsame Berufungen**

- (1) Zur Förderung und Intensivierung der personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre können Professuren gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden.
- (2) Die BHT und die außeruniversitäre Einrichtung schließen einen Kooperationsvertrag in dem sie die Besonderheiten der gemeinsamen Berufung regeln.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend.

## §12 Verfahren bei Vertretungs- und Gastprofessuren

### (1) Einsetzen von Gastprofessuren

1. Gemäß § 101 Absatz 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) kann die Hochschule Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer vakanten Professor\*innenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines/einer Professor\*in übertragen.
2. Die/Der Vertreter\*in einer Professur muss die Qualifikation nach § 100 BerlHG besitzen. Werden die Bedingungen gem. § 100 BerlHG ausnahmsweise nicht erfüllt und ist dies für die Erfüllung der Aufgaben auch nicht zwingend erforderlich, kann die Vertretung durch eine Gastdozentur wahrgenommen werden.
3. Vertretungen sind des Weiteren möglich, wenn die/der Stelleninhaber\*in ohne Bezüge beurlaubt ist - hierzu gehört auch die Elternzeit - oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet ist. Auch Langzeiterkrankungen von Professor\*innen können nach Maßgabe verfügbarer Mittel durch eine Vertretung ausgeglichen werden.
4. Gastprofessuren anderer Art sind möglich (z.B. gemäß Forschungskonzept der BHT oder wegen zusätzlich gewährter Forschungssemester oder durch Drittmittel oder die Internationalität soll durch die Einstellung ausländischer Lehrkräfte befördert werden).
5. Gastprofessuren kommen in Betracht, wenn die Dauer der Vertretung/der Bedarf mindestens ein Jahr beträgt.
6. Der Fachbereich hat die Notwendigkeit der Einrichtung einer Gastprofessur zu begründen. Bei Gastprofessuren ist grundsätzlich zu prüfen, ob der bestehende Bedarf anders gedeckt werden kann und eine wirtschaftlichere Lösung möglich ist, z.B. von anderen Professor\*innen im Rahmen ihres Hauptamtes oder durch Lehrbeauftragte. Die Prüfung beinhaltet auch, welche Aufgaben für die Zeit der Vertretung wahrgenommen werden müssen. Ist die Wahrnehmung der Aufgaben nicht im vollen Umfang oder während des gesamten Semesters - einschließlich der vorlesungsfreien Zeit - erforderlich, kommt eine teilweise oder entsprechend zeitlich begrenzte Vertretung in Betracht.
7. Wird aufgrund der Prüfung durch den Fachbereich nur ein vorübergehender Lehrbedarf festgestellt, kommt in der Regel lediglich die Erteilung von Lehraufträgen in Betracht.

### (2) Ausgestaltung und zeitliche Höchstdauer der Vertretungsprofessur

1. Bei Vertretungen einer Professur, die im vollen Umfang erfolgen, richtet sich die Dauer der Beauftragung nach dem Anlass der Vertretung.
2. Die Gastprofessur wird als ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis eigener Art durchgeführt. Sie begründet kein Dienstverhältnis.

3. Gastprofessor\*innen erhalten eine Vergütung nach Besoldungsgruppe W2.
4. Soweit die Vertretung nur einen Teil der Dienstaufgaben umfasst, ist sie auf die Vorlesungszeit des Semesters zu beschränken.

(3) Ablauf des Verfahrens

1. Die/Der Dekan\*in beantragt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Fachbereichsrats die Gastprofessur bei der Hochschulleitung. Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sind zu beteiligen; der Dekan oder die Dekanin informieren sie entsprechend.
2. Die Hochschulleitung entscheidet über die Einrichtung der Gastprofessur.
3. Gastprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Im Ausnahmefall kann auf eine Ausschreibung unter Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verzichtet werden. Dieser Antrag ist zu begründen.
4. Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein, der mindestens auch ein/e Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung, eine/r Studierende/r und eine/r akademische Mitarbeitende/r angehören. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt beratend mit. Der Fachbereichsrat kann im Ausnahmefall der Auswahlkommission die Beschlusszuständigkeit übertragen.
5. Die Auswahlkommission macht einen Vorschlag nach einer Probevorlesung mit studentischem Votum. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden. Es ist ausreichend, nur eine Person für die Gastprofessur vorzuschlagen.
6. Der Fachbereichsrat beschließt über den Vorschlag der Auswahlkommission, wenn er dieser nicht die Beschlusszuständigkeit übertragen hat. Die/Der Dekan\*in leitet den Vorschlag an die Hochschulleitung weiter.
7. Die Hochschulleitung prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages des Fachbereichsrats bzw. der Auswahlkommission mit Beschlusszuständigkeit und beschließt über den Vorschlag und die Dauer der Gastprofessur. Im Fall einer Ablehnung begründet die Hochschulleitung ihre Entscheidung und reicht die Unterlagen zurück.
8. Die/Der Präsident\*in beauftragt die/den Gastprofessor\*in mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

## §13 Bestellung von Honorarprofessor\*innen

### (1) Voraussetzungen

1. Gemäß § 116f BerlHG kann zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.
2. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
3. Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der BHT soll nur bestellt werden, wer sich in Wissenschaft oder Praxis besondere Verdienste um die Hochschule erworben hat und wer Gewähr dafür bietet, auch zukünftig zum Wohle der BHT an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

Besondere Verdienste können zum Beispiel sein:

- mehrjährige aktive Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit einer maßgeblichen Partnerorganisation oder -institution aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft,
- maßgebliche, mehrjährige Unterstützung bei umfangreicheren drittmittelgestützten Forschungsvorhaben,
- mehrjährige Unterstützung der erfolgreichen Durchführung von akademisch-wissenschaftlichen Fortbildungen, Tagungsreihen, Ausstellungen etc.,
- maßgebliche Mitwirkung bei der Konzeption, Weiterentwicklung und Durchführung von Studienprogrammen,
- wichtige Impulse zur und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen der BHT, z.B. durch Anbahnung und Pflege strategischer institutioneller Kooperationsbeziehungen.

### (2) Verfahren

1. Jede/r Professor\*in der BHT kann Personen zur Bestellung als Honorarprofessor\*in der BHT vorschlagen. Der Vorschlag ist beim Dekanat desjenigen Fachbereichs einzureichen, der die größte fachliche Nähe aufweist.
2. Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs richtet im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Bestellungskommission ein, die das Vorliegen der Voraussetzungen prüft und eine Empfehlung an den Fachbereichsrat erarbeitet.
3. Die Zusammensetzung der Bestellungskommission richtet sich nach den für Berufungskommissionen geltenden Regelungen.

4. Die Bestellungskommission macht einen Vorschlag auf Basis der Unterlagen und Regelungen für ein ordentliches Berufungsverfahren. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden.
  5. Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Bestellungskommission über den Vorschlag auf Bestellung als Honorarprofessor\*in. Lehnt der Fachbereichsrat die Empfehlung ab, ist das Verfahren beendet.
  6. Die Hochschulleitung leitet den Antrag auf Bestellung einer Honorarprofessor\*in zusammen mit allen Unterlagen und versehen mit einer eigenen Stellungnahme dem Akademischen Senat zur Entscheidung zu. Eine ggf. ablehnende Stellungnahme der Hochschulleitung ist schriftlich zu begründen
  7. Der Akademische Senat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über den Bestellungs-vorschlag.
  8. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die als Honorarprofessor\*in vorgeschlagen Person. Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Rechtsstellung von Honorarprofessor\*innen
1. Ein/e Honorarprofessor\*in steht als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule.
  2. Ein/e Honorarprofessor\*in gehört zur Gruppe der Professor\*innen und nimmt die Mitgliedschaftsrechte im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung entsprechend wahr.
  3. Honorarprofessor\*innen sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen an der BHT durchzuführen. Diese Lehrveranstaltungen können, sofern der Fachbereich zustimmt, auch in geblockter Form abgehalten werden. Die Mindestlehrverpflichtung für Honorarprofessor\*innen beträgt zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche. Diese sind unentgeltlich durchzuführen. Auf Antrag kann der Umfang der Mindestlehrverpflichtung im Einzelfall vorübergehend verringert werden; über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Fachbereich. Eine über ein Semester hinausgehende Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fachbereichsrats. Honorarprofessor\*innen können an der Forschung beteiligt werden.
- (4) Entpflichtung und Verabschiedung
1. Gemäß BerlHG § 117 Abs. 2 wird die/der Honorarprofessor\*in aus folgenden Gründen verabschiedet
    - auf eigenen Antrag,
    - wenn sie/er in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule ihren/seinen Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
    - wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einer/m Beamt\*in gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamt\*innenverhältnis endet,



- wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen ihre/seine Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 BerlHG schuldig macht.
- 2. Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor\*in" nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 2 BerlHG entsprechend.
- 3. Bei Verabschiedung als Honorarprofessor\*in gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird eine Urkunde ausgestellt.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Sie gilt für Berufungsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten begonnen werden.